



Guten Tag,

in dieser Ausgabe unseres „Update Heilberufe“ haben wir drei Themen für Sie zusammengestellt, die Ihre Praxis, Ihre Mitarbeitenden und Sie persönlich betreffen können:

1. Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung: Höhere Hürden für die Versicherungsfreiheit und Mitversicherung von Ehepartnern
2. Dauerbrenner Firmenfitness: Steuerfreie Prävention oder geldwerter Vorteil?
3. Firmenwagen: Können falsche Kilometerangaben zur Steuerhinterziehung führen?

1. Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung: Was sich für Angestellte ändert

Die aktuelle Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung bringt spürbare Änderungen mit sich. Besonders im Fokus:

- Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Versicherungsfreiheit eintritt, steigt ab 2027 deutlich. Ein Wechsel in die private Krankenversicherung wird damit schwieriger. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf wird die Grenze in 2027 auf 84.600,00 € von bisher 77.400,00 € steigen.
- Ab 2028 soll für mitversicherte Ehe- und Lebenspartner ein Zusatzbeitrag von 2,5 % des Einkommens der erwerbstätigen Partnerin bzw. des erwerbstätigen Partners erhoben werden.
 - Kinder unter 12 Jahren bleiben weiterhin beitragsfrei familienversichert.
 - Ebenfalls beitragsfrei mitversichert bleiben bestimmte besonders schutzbedürftige Personen, z. B. Ehegatten und Lebenspartner:innen mit einem hohen Pflegegrad oder mit voller Erwerbsminderungsrente sowie nicht erwerbsfähige Beziehende von Grundsicherung.

Für viele verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Heilberufler:innen lohnt sich daher ein genauer Blick auf die eigene Krankenversicherungs- und Einkommenssituation. Die Weichen für die Zeit ab 2028 können häufig nicht kurzfristig gestellt werden.

2. Firmenfitness: Gesund bleiben, aber steuerlich richtig

Firmenfitness ist aus vielen Praxen und Gesundheitsunternehmen nicht mehr wegzudenken. Neue Hinweise der Finanzverwaltung stellen aber klar:

- Vorteile aus Firmenfitnessprogrammen gelten grundsätzlich als steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern Sie nicht die strengen Voraussetzungen des § 3 Nr.34 EStG erfüllen.
- Die erhoffte Steuerbefreiung für Präventionsangebote greift häufig nicht, weil die tatsächliche Teilnahme schwer nachweisbar ist.
- Dennoch bieten die Sachbezugsregelungen (50-Euro-Freigrenze) Chancen für eine attraktive, steuerlich optimierte Gestaltung.

3. Firmenwagen: Falsche Kilometerangaben – nur ein Kavaliersdelikt?

Ein aktueller Fall zeigt, wie schnell aus vermeintlich „kleinen“ Unrichtigkeiten ein großes Problem werden kann:

- Ein Arbeitnehmer mit Firmenfahrzeug machte bewusst zu geringe Kilometerangaben für die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Dadurch wurde der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagennutzung zu niedrig angesetzt – mit Folgen für die Lohnsteuer.
- Das Finanzgericht wertete die Konstellation als vollendete Einkommensteuerhinterziehung.

Arbeitgeber:innen sollten daher auf korrekte Angaben der Mitarbeitenden achten und im Zweifel entsprechende Nachweise einholen.

Mit diesem Newsletter verabschieden wir uns in die Sommerpause und melden uns im September wieder

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz